



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zumikon

0160-0031

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 28. April 1966

1587. Quartierplan. Am 3. Februar 1966 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. November 1964 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Mislern. Dieser Beschluss wurde am 8. Dezember 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Februar 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden und Osten durch die Chapfstrasse II. Kl. Nr. 5, im Norden durch die Langwiesstrasse und im Westen durch einen Fussweg zwischen der Langwiesstrasse und der Chapfstrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen sowie die verlängerte Ruchenackerstrasse.

Die mit 17—22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen bzw. des Fussweges. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 399/1953 und Regierungsratsbeschluss Nr. 3399/1958 bereits genehmigten Baulinien am Fussweg, an der Langwiesstrasse, an der Ruchenackerstrasse und an der Chapfstrasse werden teilweise geändert.

Die im Plan enthaltenen Baulinien sind nicht den heutigen Anforderungen des Tiefbauamtes entsprechend vermessen doch dieser Mangel im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung dieser Strassen hingenommen werden. Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens. Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 30. November 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mislern mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. April 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler